

XKS.2005.10

Art. 420 Abs. 2 ZGB
§§ 42 und 42 VRPG

Inkrafttreten: 1. November 2005
Letzte Änderung:

- 1. Beschwerdeverfahren vor Bezirksamt als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde**
- 2. Einsendung der Akten an die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts im Falle einer bei dieser eingereichten Beschwerde gegen den bezirksamtlichen Entscheid**

I.

- 1. Beschwerdeverfahren vor Bezirksamt**

Das Bezirksamt hat als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 361 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 59 Abs. 4 EGZGB) **nach Eingang einer Beschwerde** (Art. 420 Abs. 2 ZGB), wenn sich diese nicht sofort als unzulässig oder unbegründet erweist, **ohne jeden Verzug**

1.1.

die Akten, d.h. vollständigen dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden Originalakten, der betroffenen Vormundschaftsbehörde mit einer allfälligen Vernehmlassung dieser Vormundschaftsbehörde **einzuverlangen** (§ 42 Abs. 1 VRPG),

1.2.

die Beschwerde allenfalls zusammen mit dem angefochtenen Beschluss den durch sie in ihrer Rechtsstellung unmittelbar betroffenen Drittpersonen als Verfahrensbeteiligten zur Vernehmlassung und eine eingegangene Vernehmlassung dem Beschwerdeführer zuzustellen (§ 41 i.V.m. § 42 Abs. 1 VRPG) und anschliessend

1.3.

auf dieser Aktengrundlage nach allenfalls erforderlicher weiterer Sachverhaltsabklärung oder Anhörung der Verfahrensbeteiligten (§ 41 Abs. 2 i.V.m. § 20 VRPG) den Beschwerdeentscheid zu erlassen.

2. Ordnen der Verfahrensakten

Verfahrensakten verschiedener Entscheidungsinstanzen sind im Hinblick auf die Aktenaufbewahrungspflicht jeder Entscheidungsinstanz für ihre Akten gesondert nach Entscheidungsinstanz in einem jeweils für deren Akten anzulegenden Aktenheft zu ordnen, und zwar geheftet und chronologisch paginiert, was für die vorgeschriebene sachrichtige und speditive Verfahrenserledigung durch Erledigungsentscheid unerlässlich ist.

Das Bezirksamt hat daher die von ihm einzuverlangenden

2.1.

Akten, d.h. vollständigen, dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden Originalakten, der Vormundschaftsbehörde in einem mit "**Akten der Vormundschaftsbehörde ...**" beschrifteten **Aktenheft** und

2.2.

die bezirksamtlichen Akten in einem mit "**Akten des Bezirksamts ...**" beschrifteten **zweiten Aktenheft**

je geheftet und chronologisch paginiert zu ordnen und abzulegen.

3. Einsendung der Verfahrensakten an die Kammer für Vormundschaftswesen

3.1.

Nach Eingang einer Beschwerde gegen den Entscheid eines Bezirksamts erlässt die Kammer für Vormundschaftswesen die Instruktionsverfügung mit der Anweisung an das Bezirksamt, ihr

3.1.1.

in einem Aktenheft die Akten (d.h. vollständigen Originalakten) **des Verfahrens vor der Vormundschaftsbehörde** und

3.1.2.

in einem zweiten Aktenheft die Akten des Beschwerdeverfahrens vor Bezirksamt

je chronologisch geordnet, paginiert und geheftet einzureichen. Die Instruktionsverfügung mit dieser Anweisung ist für das Bezirksamt verbindlich und von diesem so, wie sie lautet, zu vollziehen.

3.2.

Es ist, wie in jedem Rechtsmittelverfahren, auch im Beschwerdeverfahren vor der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts Sache *der Instanz, deren Entscheid angefochten ist*, der Rechtsmittelinstanz die vollständigen Akten des Falls zu übermitteln, die im Falle einer vormundschaftlichen Beschwerde an die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts aus den

3.2.1. Akten (d.h. dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden vollständigen Originalakten) der Vormundschaftsbehörde und

3.2.2. Akten des Bezirksamts

bestehen. Diese Aktenüberweisung ist für die der Kammer für Vormundschaftswesen obliegende ordnunggemässe, beförderliche Durchführung und sachrichtige Erledigung des bei ihr hängigen Beschwerdeverfahrens unerlässlich, wobei die Einholung der für die Beschwerdeerledigung erforderlichen vollständigen Akten bei einer anderen als der Vorinstanz, wo sie gemäss gesetzlicher Verfahrensregelung sein müssen, nicht tunlich und ihr auch nicht zuzumuten ist. Es geht daher folgende **W E I S U N G**

an die Bezirksamter als vormundschaftliche Aufsichtsbehörden:

II.

Das Bezirksamt hat

nach Eingang einer Beschwerde (Art. 420 Abs. 2 ZGB), sofern sich diese nicht sogleich als unzulässig oder unbegründet erweist, **ohne Verzug** u.a.

1.

die Akten (d.h. dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden vollständigen Originalakten) der Vormundschaftsbehörde zusammen mit einer Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde **einzuverlangen**,

2.

diese einverlangten

2.1.

Akten (d.h. dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden vollständigen Originalakten) der Vormundschaftsbehörde in einem **Aktenheft** mit der Aufschrift "Akten der Vormundschaftsbehörde ..." und

2.2.

Akten des Bezirksamts in einem **zweiten Aktenheft** mit der Aufschrift "Akten des Bezirksamts ..."

je geheftet, und chronologisch paginiert abzulegen und

3.

der Kammer für Vormundtschaftswesen gestützt auf deren Instruktionsverfügung nach Eingang einer Beschwerde gegen seinen Beschwerdeentscheid **die vollständigen im Beschwerdefall ergangenen Akten**, nämlich

3.1.

ein mit "Akten der Vormundschaftsbehörde ..." beschriftetes **Aktenheft mit den Akten (d.h. dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden vollständigen Originalakten) der Vormundschaftsbehörde** und

3.2.

ein mit "Akten des Bezirksamts ..." beschriftetes **zweites Aktenheft mit den vollständigen bezirksamtlichen Akten**

je geheftet und chronologisch paginiert einzureichen.

Geht an:

die Bezirksamter

die Vormundschaftsbehörden

die Amtsvormundschaften